

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.03.1997

2.25.10 Nr. 1
Geschäftsordnung

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Amtsführung des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Kanzlers der Justus-Liebig-Universität Gießen sowie für deren Vertretung (§ 12 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Universitätsgesetzes vom 6.06.1978, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1995 - HUG -)

I. Gesetzliche Grundlagen

Die Universität erfüllt ihre Aufgaben, auch soweit es sich neben den Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 18 Hessisches Hochschulgesetz vom 6.06.1978, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.1995 - HHG -) um Auftragsangelegenheiten (§ 20 HHG) handelt, durch eine Einheitsverwaltung (§ 1 Abs. 2 HUG). Soweit Rechtsvorschriften nicht Aufgaben bestimmten Amtsträgern zuweisen, bilden der Präsident, der erste Vizepräsident, der zweite Vizepräsident und der Kanzler die Universitätsleitung.

I.1 Der Präsident

Der Präsident repräsentiert und vertritt die Universität und leitet deren Verwaltung in eigener Verantwortung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ durch Gesetz, Grundordnung oder Satzung zugewiesen sind.

Er ist Vorsitzender der Ständigen Ausschüsse (§ 10 Abs. 4 Satz 3 HUG), soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

I.2 Der erste Vizepräsident

Der erste Vizepräsident leitet den Senat (§ 12 Abs. 2 Satz 2 HUG). Ihm obliegt die gesetzliche Vertretung des Präsidenten (§ 12 Abs. 1 Satz 1 HUG).

I.3 Der zweite Vizepräsident

Dem zweiten Vizepräsidenten obliegt die gesetzliche Vertretung des Präsidenten (§ 12 Abs. 1 Satz 1 HUG).

I.4 Der Kanzler

Der Kanzler besorgt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach den Weisungen des Präsidenten (§ 13 Abs. 1 Satz 2 HUG).

Er ist Beauftragter für den Haushalt (§ 13 Abs. 2 HUG, § 9 LHO, VV zur LHO). Er ist daher bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Ihm obliegt die Aufstellung der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans (Voranschläge).

Der Kanzler ist Wahlleiter (§ 16 HHG).

Dem Kanzler obliegt die gesetzliche Vertretung des Präsidenten (§ 12 Abs. 1 Satz 1 HUG).

II. Vertretungsregelungen im besonderen

Unbeschadet der Befugnis des Präsidenten, jederzeit alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der gesetzlichen Zuständigkeit der Vizepräsidenten und des Kanzlers vorbehalten sind, an sich zu ziehen, wird folgende Vertretungsregelung getroffen:

II. A. Dauervertretung des Präsidenten

1.

Der erste Vizepräsident leitet in ständiger Vertretung des Präsidenten den Ständigen Ausschuß I.

Der zweite Vizepräsident leitet in ständiger Vertretung des Präsidenten den Ständigen Ausschuß V.

Der Kanzler leitet in ständiger Vertretung des Präsidenten den Ständigen Ausschuß IV. Er vertritt den Präsidenten außerdem ständig als Vorsitzender des Vorstandes des Studentenwerkes Gießen.

2.

Die Vertreter des Präsidenten bereiten die Beschlüsse der ihnen zugeordneten Ausschüsse und Gremien vor und veranlassen deren Ausführung. Insoweit nehmen die Vizepräsidenten auch das Weisungsrecht des Präsidenten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 HUG wahr. Die Vertreter des Präsidenten nehmen bei der Ausübung ihrer Vertretungsfunktionen ferner die Aufgaben gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 HUG wahr. Sie treffen insoweit gegebenenfalls erforderlich werdende Eilentscheidungen gemäß § 10 Abs. 2 HUG und nehmen die Beanstandungskompetenz gemäß § 10 Abs. 6 HUG wahr.

II. B. Vertretung im Abwesenheitsfall

1.

Der Kanzler vertritt den Präsidenten als Leiter der Verwaltung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 HUG, als Dienststellenleiter gemäß § 8 Abs. 1 HPVG, in der Wahrnehmung der Beanstandungskompetenz gemäß § 10 Abs. 5 HUG, in der Vertretung vor Gericht und beim Abschluß von Verträgen. Ansonsten wird der Präsident durch den ersten Vizepräsidenten, bei dessen Abwesenheit durch den zweiten Vizepräsidenten vertreten, dies gilt insbesondere auch für die Ausübung des Hausrechts.

2.

Der Kanzler vertritt den Präsidenten über die vorstehend geregelten Vertretungsfälle hinaus nur dann, wenn beide Vizepräsidenten an der Vertretung gehindert sind.

II. C. Vertretung nach Einzelregelung

1.

Die Vizepräsidenten und der Kanzler vertreten den Präsidenten nach Einzelregelung.

2.

Ist ein Vizepräsident an der Ausübung der ständigen Vertretungsaufgaben gehindert, so entscheidet der Präsident, wer diese Aufgaben im Einzelfall wahrzunehmen hat.

3.

Die Stellvertretung des Kanzlers regelt der Präsident im Benehmen mit dem Kanzler.

III. Zusammenarbeit, Leitungsbesprechung (Präsidium)

Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Kanzler informieren einander regelmäßig. Dies gilt auch für beabsichtigte und stattgefundene Verhandlungen außerhalb der Universität über wichtige Belange der Universität.

Zur gegenseitigen Beratung der Mitglieder der Universitätsleitung, zur Förderung ihrer Zusammenarbeit, zu ihrer gegenseitigen Abstimmung sowie insbesondere zur Behandlung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung finden regelmäßige Sitzungen statt (Präsidium). Der Präsident führt den Vorsitz, bereitet die

Geschäftsordnung	01.03.1997	2.25.10 Nr. 1	S. 3
------------------	------------	----------------------	------

Sitzungen vor und veranlaßt die Durchführung der Sitzungsergebnisse. Die Ergebnisse der Präsidiumssitzungen werden in einem Protokoll niedergelegt, das allen Mitgliedern der Hochschulleitung zur Kenntnis gebracht wird.

Den Ständigen Ausschuß II habe ich in seiner Sitzung am 30.10.1996 angehört.

Die Geschäftsordnung tritt am 10. Januar 1997 in Kraft.

Gießen, 06.01.1997

(Prof. Dr. Heinz Bauer)